

Region Allgäu (16)

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Fünfte Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“

Umweltbericht

Bearbeitung:

Regionsbeauftragter für die Region Allgäu (16) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	3
1a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	5
1b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden...	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden	8
2a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	9
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
2c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	15
2d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	16
3	Zusätzliche Angaben	16
3a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	16
3b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt	17
3c	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	17
	Anlage 1: Datenblätter zum Umweltbericht	
	Anlage 2: Abschätzung/Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie der EU	

1 Einleitung

Art. 14 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und § 7 Abs. 8 Raumordnungsgesetz (ROG) verpflichten die jeweiligen Planungsträger, Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben bzw. mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Die Zuständigkeit für das Fortschreibungs-/Änderungsverfahren liegt nach Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG beim Planungsausschuss.

Der Bedarf zur Fortschreibung/Änderung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Allgäu (RP 16) ist insofern gegeben, als das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) vorschreibt, in jedem Regionalplan im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRW) zur Umsetzung der Teilflächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) festzulegen (siehe LEP-Ziel 6.2.2 Abs. 1 und Begründung hierzu). Daraus resultieren für Bayern regionale Flächenbeitragswerte bis zum 31.12.2027 von mindestens 1,1 %. Die Frage, ob bzw. wie das gemäß WindBG vom Freistaat Bayern zu erfüllende Flächenziel von 1,8 % bis zum 31.12.2032 auf die Regionalen Planungsverbände umgelegt wird, ist derzeit noch offen. Die Steuerungskonzepte haben sich gemäß o.a. LEP-Ziel auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Der Regionale Planungsverband Allgäu ist bestrebt, einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der für Bayern vorgegebenen Flächenziele zu leisten.

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme [...] einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1).

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere Art. 15 BayLplG maßgeblich. Danach sind Raumordnungspläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die SUP ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert.

Aufgabe der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf

1. Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gegenstand der SUP ist der normative Teil (Ziele und Grundsätze) des Regionalplans bzw. seiner (Teil-)Fortschreibung. Im Zuge einer (Teil-)Fortschreibung müssen die betroffenen Festlegungen der Umweltprüfung unterzogen werden. Der Umweltbericht basiert auf den Unterlagen und Erkenntnissen, die zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung vorliegen. Es besteht deshalb keine Pflicht, neue Erhebungen zu veranlassen. Der Regionale Planungsverband All-

gäu erstellt den Umweltbericht gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG auf Grundlage der Stellungnahmen der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Dabei sind auch die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben von den SUP-Fachstellen zu liefern.

Der Umweltbericht ist gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ein gesonderter Bestandteil des Begründungs-Entwurfs der Teilfortschreibung des RP 16.

Er umfasst gemäß der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die in folgender Tabelle zusammengeführten Inhalte, soweit sie in angemessener Weise gefordert werden konnten und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren.

Bei der späteren Bekanntgabe des Inkrafttretens der Regionalplanänderung gemäß Art. 18 BayLplG wird die Begründung auch eine Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung enthalten. Die Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Inhalt	
1	Einleitung mit einer
a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
b	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden, mit Angaben der
a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
c	geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
d	anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3	Zusätzliche Angaben
a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt
c	allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Für die SUP wurden gemäß Art. 15 Abs.3 BayLplG unter Beteiligung der Behörden und Fachstellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt.

Untersuchungsraum für die rahmensetzenden textlichen Festlegungen ist das Gesamtgebiet der Region Allgäu. Zusätzliche teilträumliche Betrachtungen der vorgesehenen VRW als flächenbezogene zeichnerische Festlegungen sind in den beigefügten Datenblättern zum Umweltbericht zusammengestellt. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und dadurch die Lesbarkeit zu vereinfachen, sind die Datenblätter dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt. Der vorliegende Umweltbericht bildet zusammen mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Entwurf) sowie der Begründung (Entwurf) die Grundlage für die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ des RP 16 und das in diesem Rahmen nach Art. 16 BayLplG und § 9 ROG durchzuführende Beteiligungsverfahren.

1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Der Fortschreibungs-/Änderungs-Entwurf enthält ein regionsweites Steuerungskonzept für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen. Die angestrebte dezentrale Konzentration künftiger Anlagenstandorte auf fachlich abgestimmte und im Regionsgebiet räumlich verteilte Vorranggebiete unterstützt in wirksamer Weise die Intentionen des WindBG, der Windkraftnutzung möglichst zügig Raum zu verschaffen, andererseits verhindert dies einen unkontrollierten, die Landschaft zersiedelnden „Wildwuchs“ durch Einzelanlagen.

Der dem Umweltbericht zugrundeliegende Fortschreibungs-/Änderungs-Entwurf enthält neben textlichen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie zeichnerische Festlegungen von insgesamt 87 Vorranggebieten mit einer Größe von ca. 8 Hektar bis ca. 647,8 Hektar (siehe Tekturkarte „Nutzung der Windenergie“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Die Gesamtgröße beträgt ca. 7.697,6 ha, davon ca. 4.738,8 ha in Waldflächen und ca. 2.958,8 ha in der offenen Landschaft.

Auf Kreisebene ergibt die Betrachtung der vorgesehenen Flächen folgendes Bild:
Landkreis Ostallgäu: ca. 6.578,7 ha,
Landkreis Oberallgäu: ca. 1.004,8 ha,
Landkreis Lindau (Bodensee): ca. 22,8 ha,
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren ca. 91,3 ha,
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) - ha.

Entsprechend dem Betrachtungsmaßstab der regionalplanerischen Ebene ist die Grenze der VRW nicht flurnummernscharf angelegt, sondern belässt einen sogenannten Unschärfebereich.

Die im Steuerungskonzept vorgesehenen VRW ergeben einen Flächenbeitragswert von ca. 2,3 % der Regionsfläche; er überschreitet beim gegenwärtigen Planungsstand die im WindBG für die Jahre 2027 und 2032 festgelegten Mindestwerte. Dies kann, wenn sich bei einzelnen VRW Schwierigkeiten in der Umsetzungsphase ergeben sollten, entsprechende Spielräume offenhalten.

Von der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung sieht das Steuerungskonzept ab.

Gleiches gilt für Ausschlussgebiete. Dies trägt auch dem ausdrücklichen Planungswillen des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Rechnung, wonach das bisherige Ausschlussgebiet im südlichen Teil der Region vollständig entfallen soll. Wesentliche Teile des bisherigen Ausschlussgebiets sind künftig aus regionalplanerischer Sicht als „weiße Flächen“ vorgesehen, ein Teil der vorgesehenen VRW befindet sich jedoch auch innerhalb des bisherigen Ausschlussgebiets. Dies trägt zum einen dem planerischen Willen des Planungsverbandes Rechnung, dass die Region einen Beitrag zu den gemäß WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswerten leistet. Zum anderen ermöglichen es geänderte bundes- und landesrechtliche

Vorgaben, nun auch in den südlichen Teilbereichen der Region VRW für die Nutzung der Windenergie festzulegen bzw. den dortigen Kommunen Planungsspielräume zu eröffnen.

Die im Steuerungskonzept regionalplanerisch nicht überplanten Regionsteile stellen aus regionalplanerischer Sicht sogenannte „weiße Flächen“ dar; dort verbleiben der kommunalen Seite entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten auf Ebene der Bauleitplanung.

Das ausgearbeitete Konzept gibt der Windkraftnutzung Raum und spiegelt somit als Ganzes die Intention des Bundes und des Freistaats Bayern wider, wonach zugunsten des Klima- und Umweltschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit an einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung ein „überragendes öffentliches Interesse“ besteht (siehe §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023).

Die Realisierung konkreter, standortgebundener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (hier: die Errichtung von Windkraftanlagen) in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens erfolgt erst auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Deshalb ist eine projektbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung noch nicht möglich. Daraus folgt, dass sich die Prüftiefe der SUP ausschließlich nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Regionalplan-Änderung bestimmt.

1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 1 b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Gesetzen und Plänen darzulegen.

Diesem Erfordernis kommt nachstehende Aufstellung der maßgeblichen Umweltschutzziele im BayLplG und im LEP nach:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG: Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG, LEP 7.1.1 (G), LEP 7.1.6 Abs. 1 (G): Erhaltung von Natur und Landschaft, Erhaltung der Lebensräume und Wanderkorridore für wildlebende Arten
- Schutzgüter Fläche und Boden
Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 und Nr. 8 Satz 3 BayLplG, LEP 1.1.3 (G): Schonung natürlicher Ressourcen (u.a. Boden, Freiraum), Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum
- Schutzgut Wasser
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG, LEP 7.2.1 (G), 7.2.2 (G): Schutz des Grundwassers, Reinhaltung der Gewässer
- Schutzgüter Luft und Klima
Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 9 und 10 BayLplG, LEP 1.3.1 (G), 1.3.2 (G): Reinhaltung der Luft, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Schutzgut Landschaft
Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, LEP 7.1.1 (G): Erhaltung und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften, Bewahrung des Landschaftsbildes

- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG, LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften, Erhaltung heimischer Bau- und Kulturdenkmäler, Erhalt der notwendigen Infrastruktureinrichtungen

Fachgesetzliche Vorschriften, die für die Regionalplan-Fortschreibung relevante Umweltschutzziele enthalten:

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
 - Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Baugesetzbuch (BauGB)
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
 - Bundeswaldgesetz (BWaldG)
 - Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Schutzgüter Fläche und Boden
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)
 - Baugesetzbuch (BauGB)
- Schutzgut Wasser
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- Schutzgüter Luft und Klima
 - BImSchG
 - BNatSchG
 - BayNatSchG
- Schutzgut Landschaft
 - BNatSchG
 - BayNatSchG
- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
 - BNatSchG
 - BayNatSchG

Im Umweltbericht als dem Kernstück der SUP sind alle relevanten Umweltaspekte auf der regionalplanerischen Ebene als Grundlagen für die Behörden-, Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Entscheidung (Abwägung) des Regionalen Planungsverbandes gebündelt und berücksichtigt. Die Prüfkriterien aus fachlichen Vorgaben beruhen auf den Beiträgen der SUP-Fachstellen.

Im Einzelnen hat der Regionale Planungsverband an der Erstellung des Umweltberichts folgende Stellen beteiligt (SUP-Fachstellen):

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu),
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“, „Gesundheit“ sowie „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung von Schwaben.

Deren Stellungnahmen sind Grundlagen dieses Umweltberichts.

Gegenüber dem ursprünglichen Arbeitsentwurf des Steuerungskonzeptes sind u.a aufgrund der Äußerungen der SUP-Fachstellen mehrere beabsichtigte VRW entfallen. Die verbliebenen VRW sind nunmehr Gegenstand der textlichen und zeichnerischen Festlegungen (jeweils Entwurf), außerdem sind sie in den Datenblättern (Anlage 1 zum Umweltbericht) dokumentiert. Bei einer Reihe dieser VRW haben sich gegenüber der SUP-Fassung u.a. aus umweltfachlichen Gründen Anpassungen als notwendig erwiesen (v. a. Verkleinerungen). Den Datenblättern ist eine erläuternde Kartendarstellung beigelegt. Die Datenblätter beziehen sich auf den damaligen Arbeitsentwurf des Steuerungskonzeptes.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG ermittelt wurden

Der RP 16 ist mit anderen Plänen, Programmen und/oder Entscheidungen nachgelagerter Ebenen (z. B. kommunale Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist. Dementsprechend können die Umweltauswirkungen der in der Regionalplan-Fortschreibung getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren Abstraktionsgrades bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung, insbesondere eine genauere Quantifizierung möglicher negativer und positiver Effekte, ist erst auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad besteht (Abschichtung).

Für entfallende Festlegungen des Regionalplans ist keine Umweltprüfung erforderlich.

2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Region Allgäu liegt im Südwesten Bayerns und umfasst die Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu). Sie hat auf einer Gesamtfläche von rd. 3.350 km² rd. 506.600 Einwohner (Stand 31.12.2023). Sie befindet sich in der Großlandschaft Alpenvorland mit den Naturräumen „Donau-Iller-Lech-Schotterplatten“ sowie „Voralpines Moor- und Hügelland“ und der Großlandschaft Alpen mit den Naturräumen „Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen“ sowie „Nördliche Kalkalpen“. Die Region zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Strukturvielfalt aus. Es existieren häufig kleinteilige Wechsel von Wald, Hecken und Offenland. Auch die typische Allgäuer Siedlungsstruktur mit ihren zahlreichen Einzelgehöften trägt mit zur landschaftlichen Vielgestaltigkeit bei. Nach Norden hin nimmt die Strukturvielfalt allgemein ab. Hier ist auch das Geländere relief sanfter, die Nutzung intensiver. Kleinstrukturen sind deshalb seltener zu finden.

Die genannten Naturräume weisen eine sehr große Biodiversität auf und sind damit von hohem naturschutzfachlichen Wert. Dieser drückt sich auch in einer großen Zahl von Schutzgebieten aus, wie Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

Das Relief der Region ist einer der prägendsten Faktoren der Region. Steile Hangbereiche, ausgeprägte Höhenzüge und tief eingeschnittene Tobel gehören zu den herausragenden Sehenswürdigkeiten des Allgäus. Das ausgeprägteste Relief weisen die Alpen sowie die Höhenzüge im Voralpenland auf. Auffallend ist die Reliefvielfalt im Bereich des Kürnacher Walds im Landkreis Oberallgäu. Nach Norden hin ist die Reliefvielfalt deutlich geringer.

Die Bevölkerungszahl ist in der Region Allgäu seit Gründung des Regionalen Planungsverbandes im Jahr 1973 bis heute um mehr als 90.000 Einwohner gewachsen. Die dadurch bedingte Ausdehnung der Siedlungsflächen, vor allem für Wohnen und gewerbliche Nutzung, der damit verbundene Infrastrukturausbau (wie Straßen und Energieleitungen) und die Gewinnung von Bodenschätzen bedeuten für eine Reihe von Umweltgütern einen potenziellen Substanzverlust. Auch der Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere die Zunahme an Photovoltaikanlagen tragen zu diesen Entwicklungen und zum genannten Substanzverlust bei, der sich unter anderem auch in einer zunehmenden Bodenversiegelung und in einer Verringerung von freier Landschaft manifestiert.

Die Verdichtung und Überdeckung offenen Bodens, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen, für Siedlungs- und Infrastrukturbau führt zu irreversiblen Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen. Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Versickerungsfähigkeit des Wassers sowie der Grundwasserneubildung können einige der Folgen sein.

In Folge der starken Bautätigkeit sind in Teilen der Region landschaftliche Freiräume stark beansprucht worden. Insbesondere in den größeren zentralen Orten hat die Siedlungsentwicklung zu einer vergleichsweise großflächigen Bebauung geführt, Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten sind teilweise verloren gegangen.

Unter steigendem Flächenverbrauch und zunehmendem Verkehr leiden auch Natur und Landschaft, darunter ökologisch wertvolle Gebiete. Dazu zählen etwa (grund)wasserabhängige Ökosysteme, die auf Quelllebensräume mit kontinuierlicher Wasserschüttung angewiesen sind, ebenso Moore, die zu den gefährdeten Biotoptypen gehören. Potenziell betroffen sind auch Gebiete, die bereits heute von Wiesenbrütern und Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensräume zur Verfügung stehen sollen.

Flächensparende Bauweisen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und die Nutzung innerörtlicher Brachflächen sind wichtige Handlungsfelder, um mit dem unvermehrten Grund und Boden sparsam umzugehen und künftige Substanzverluste an Offenflächen so gering wie möglich zu halten.

In der Region Allgäu gibt es insgesamt 71 Flusswasserkörper. Der gute chemische Zustand wird aufgrund der ubiquitären Schadstoffe, insbesondere Quecksilber und bromierte Diphenylether (BDE), flächendeckend verfehlt. Ohne die Berücksichtigung dieser ubiquitären Stoffe erreichen jedoch 100 %, den guten chemischen Zustand.

Bei der Betrachtung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials erreichen 36 Flusswasserkörper den guten oder besseren Zustand. Für 35 Flusswasserkörper wird der ökologische Zustand hingegen als mäßig oder schlechter eingestuft. Damit liegt bei 49 % der Flusswasserkörper eine Zielverfehlung hinsichtlich des ökologischen Zustands bzw. Potenzials vor.

Die Region ist außerdem in 25 Grundwasserkörper untergliedert. Alle 25 Grundwasserkörper erreichen mengenmäßig (quantitativ) den guten Zustand. Den guten chemischen Zustand (qualitativ) erreichen davon 24 Grundwasserkörper. Die Zielverfehlung für den einen Grundwasserkörper ist auf die Überschreitung des Grenzwertes für Nitrat zurückzuführen.

Eine Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln können, kann erst bei den nachfolgenden Planungsebenen bzw. auf Projektebene erfolgen. Dies umfasst auch entsprechend detaillierte Informationen über die Umweltmerkmale der jeweils betroffenen Gebiete. Auf Ebene der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind potenzielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilungsrelevant (Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

Die Umweltmerkmale und möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie können den im Anhang beigefügten Datenblättern entnommen werden.

2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der textlichen Festlegungen stellen, der Aussageschärfe der regionalplanerischen Ebene gemäß, auf generalisierende Aussagen ab. Die Datenblätter zum Umweltbericht (siehe Anlage 1) enthalten für die zeichnerischen Festlegungen der vorgesehenen VRW je eine zusätzliche gebietsbezogene Betrachtung; hierauf wird Bezug genommen.

Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit):

Einwirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen können durch optische und akustische Emissionen ausgelöst werden. Negative akustische Auswirkungen können durch die Wahl geeigneter Abstände zu Siedlungsflächen in der Regel ausgeschlossen werden. Optische Beeinträchtigungen gehen von periodischem Schattenwurf und Lichtreflexionen aus. Während sich störende Lichtreflexionen durch die Wahl geeigneter Beschichtungen der Rotorblätter vermeiden lassen, können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf mittels einschränkender Bestimmungen auf Zulassungsebene beseitigt beziehungsweise minimiert werden, z.B. durch Begrenzung der Beschattungsdauer. Jedenfalls werden zu gegebener Zeit in den Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte geprüft werden.

Ebenso kann das menschliche Wohlbefinden durch optisch bedrängende Wirkungen und umzingelnde Wirkungen beeinträchtigt werden. Einer optisch bedrängenden Wirkung kann durch die Einhaltung von Mindestabständen entgegengewirkt werden. (Vgl. § 249 Abs. 10 BauGB:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“) Durch die der Planung zugrundeliegenden Mindestabstände zu Siedlungsflächen wird eine optisch bedrängende Wirkung im vorgenannten Sinne für Windkraftanlagen (Referenzanlage) zuverlässig ausgeschlossen.

Für die Beurteilung einer möglichen Umzingelung von Ortsteilen durch VRW für Windenergienutzung liefert die Rechtsprechung Anhaltspunkte, die in diesem Zusammenhang für die Abwägung herangezogen werden können (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rdn. 1.2.5). Das OVG Sachsen-Anhalt beurteilt eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes (180 Grad) bis zu 2/3 (120 Grad) als zumutbar. Der demzufolge freizuhaltende Bereich von mindestens 60 Grad entspricht dem minimalen Blickfeld, also dem Winkel, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist. Die beabsichtigten Vorranggebiete sind nach regionsweit einheitlichen Kriterien so festgelegt worden, dass eine Umzingelung von Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht zu besorgen ist.

Im Umfeld von Windkraftanlagen kann die Erholungsnutzung durch Emissionen und die Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Hierbei hängt die Schwere des Eingriffs von der jeweiligen Erholungseignung der betroffenen Landschaft ab. Aufgrund der dem regionalplanerischen Maßstab entsprechenden Prüfungstiefe ist nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Erholungsgebiete die Erheblichkeitsschwelle erreichen könnten, zumal die angestrebte Konzentration der Windkraftnutzung auf ausgewählte Gebiete einer Technisierung übriger Landschaftsräume entgegenwirkt. Hinsichtlich betroffener Wälder wird auf Abschnitt 2 b „Luft, Klima“ Bezug genommen. Soweit Menschen im Einzelfall eine „subjektive Beeinträchtigung“ ihrer gesundheitlichen Situation anführen, entzieht sich dieser etwaige Einwand einer Bewertung im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung.

Aus der Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien ergibt sich im positiven Sinne tendenziell eine deutliche Verbesserung der lufthygienischen Situation für Umweltgüter einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Jedenfalls lässt das regionalplanerische Steuerungskonzept keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Vom Betrieb von Windkraftanlagen können schwerwiegende und nachteilige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft ausgehen. Diese Bereiche kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage und sind daher bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Darstellung von Vorranggebieten nicht zu berücksichtigen. Abhängig vom jeweiligen Schutzzweck können erforderlichenfalls zusätzliche Abstandsflächen notwendig werden.

Der Betrieb von Windkraftanlagen birgt grundsätzlich ein Verletzungs- oder auch Tötungsrisiko für Vogel- und Fledermausarten. Daneben kann vom Bau und Betrieb einer Windkraftanlage eine Scheuchwirkung ausgehen, die dazu führt, dass bestimmte Habitate oder Teile davon nicht mehr aufgesucht werden. Der Ausschluss bestimmter Gebiete mit besonderer Bedeutung für Vogel- und Fledermausschutz sowie die Wahl zusätzlicher Abstandsflächen zu diesen Bereichen können als wirkungsvoller Beitrag zur Minimierung beziehungsweise Vermeidung eines Risikos kollisionsbedingter Verluste angesehen werden und einen Beitrag leisten, Scheuch- und Störwirkungen zu vermeiden.

Für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern zur Verfügung gestellt. Sie stellen den Brutbestand dar, der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Dabei wird nach zwei Kategorien unterschieden. Flächen der Kategorie 1 beinhalten 25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten, Flächen der Kategorie 2 beinhalten 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten.

Aufgrund der hohen Bedeutung für den Populationsschutz der jeweiligen Arten haben VRW in Flächen der Kategorie 1 aus naturschutzfachlicher Sicht einen besonders hohen Raumwiderstand und sind daher von einer Überplanung ausgenommen worden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass beabsichtigte VRW Dichtezentren der Kategorie 2 für mehrere Arten betreffen und nicht für mindestens eine der betroffenen zwei Arten wirkungsvolle Antikollisionssysteme existieren. Dies ist derzeit beim Rotmilan der Fall. Durch die gewählte Vorgehensweise wird den hier maßgeblichen arten- und naturschutzfachlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop sind von der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen.

Zukünftige Erfordernisse der Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III Richtlinie) wurden bereits in den Planungsprozess einbezogen und eine Festlegung von Vorranggebieten in Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (gemäß Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) ausgeschlossen.

Die Festlegungen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist durchgeführt worden (siehe Anlage 2). Sie wird im weiteren Verfahren zur Fortschreibung/Änderung des Teilfachkapitels mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen werden.

Abschließender Hinweis für weitere Verfahren: Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG erfolgt in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung, sofern bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Fläche, Boden:

Die Errichtung von Windkraftanlagen und deren Erschließung beanspruchen Fläche und Boden (u.a. Aufstellflächen, Fundamente, Wegebau). Diese werden anderen Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft) entzogen. Dies kann zu einer dauerhaften Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen im Naturhaushalt führen. Abhängig vom gewählten Anlagentyp können außerdem im Havariefall Stoffeinträge zu einer zusätzlichen Bodenbelastung führen.

Insgesamt sind Flächeninanspruchnahme und Bodenverbrauch durch Windkraftanlagen vergleichsweise gering. Ein Ausgleich für Beeinträchtigungen kann auf Ebene des Genehmigungsverfahrens herbeigeführt werden, ebenso die Behandlung von Gefahren eines möglichen Havariefalls. Bereiche mit bedeutsamen Bodenfunktionen, beispielsweise für die Trinkwasserversorgung oder den Naturhaushalt, können vollständig von einer Windkraftnutzung ausgenommen werden.

Erhebliche negative Auswirkungen der geplanten Festlegungen auf die Schutzgüter Boden bzw. Fläche sind demnach nicht zu erwarten. Eine bodenkundliche Baubegleitung in allen späteren Planungs- und Umsetzungsphasen ist allerdings unerlässlich.

Wasser:

Windkraftanlagen können über ihre Fundamente in das Grundwasser eingreifen und dadurch nachteilige Veränderungen dieses Schutzgutes hervorrufen. In Überschwemmungsgebieten können Windkraftanlagen das Hochwasserverhalten nachteilig beeinflussen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können auch eine Beeinflussung des Wassers in seiner Funktion als Rohstoff für die wichtigsten natürlichen Lebensquellen im Naturhaushalt bedeuten.

Durch die Freihaltung bestimmter Bereiche, die eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser haben, kann eine weitreichende Konfliktminimierung erreicht werden.

Erhebliche negative Auswirkungen der geplanten Festlegungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

Luft, Klima:

Mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter wäre dann zu rechnen, wenn Moorböden für die Anlagengründung in Anspruch genommen werden würden. Moore sind als wichtige Bestandteile in Biotopverbunden natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase und haben somit Bedeutung für den Klimaschutz. Im Steuerungskonzept sind sowohl Hoch- als auch Niedermoore bei der Festlegung von VRW für Windenergienutzung ausgenommen worden.

Neben ihrer klimatischen Relevanz haben große zusammenhängende Waldbestände auch eine Bedeutung für klimatologische Ausgleichsprozesse. Zwar wird für den Betrieb einer Windkraftanlage nur ca. 0,5 Hektar Wald gerodet; auch ist der Waldeingriff nach den walddrechtlichen Vorschriften im BWaldG und im BayWaldG durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Dennoch ist mit dem vorgesehenen Steuerungskonzept in der Summenwirkung zunächst mit Waldverbräuchen unterschiedlicher Größenordnung zu rechnen, da erhebliche Teile der geplanten Vorranggebiete Waldflächen, auch solche mit Waldfunktionen, überlagern. Durch ein waldschonendes Vorgehen bei der Planung der Einzelstandorte und bei der Baudurchführung lassen sich erhebliche negative Auswirkungen auf Waldbestände und deren Funktionalität für den Klimaschutz verhindern. Dazu gehören etwa – in Abstimmung mit der staatlichen Forstverwaltung – die vorrangige Platzierung der Einzelstandorte in strukturarmen Nadelholzreinbeständen, der Rückgriff auf bestehende Wegeinfrastrukturen und die Einrichtung von Lagerflächen außerhalb des Waldes.

Großräumig gesehen hat das Steuerungskonzept positive Auswirkungen auf die Schutzgüter, da die Nutzung der Windenergie die Substitution fossiler Energieträger ermöglicht.

Landschaft:

Von Windkraftanlagen geht aufgrund ihrer baulichen Größe und ihres optischen Erscheinungsbildes, insbesondere der Drehbewegung des Rotors, ein nicht von der Hand zu weisender Einfluss auf das Landschaftsbild aus.

Typische Landschaftsbilder spiegeln die naturräumliche Ausstattung und somit das Zusammenwirken der betroffenen Schutzgüter in besonderer Weise wider. Vor diesem Hintergrund

kommt einer Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration in bestimmten Bereichen besondere Bedeutung zu, weil so der Bau von Einzelanlagen und eine damit einhergehende technische Überprägung der Landschaft vermieden werden können. Auf diese Weise können erhaltenswerte Landschaftsteile am ehesten von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Nachteilige Auswirkungen der Festlegungen können auf das Schutzgut Landschaft partiell nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Wälder als prägende Landschaftselemente wird auf den Abschnitt 2 b „Luft, Klima“ verwiesen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Daher ist mit der Änderung des BayDSchG zum 01.07.2023 u.a. bei der Errichtung und Veränderung von Windkraftanlagen in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Grundsätzlich ist eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. In der Regel ist eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von ca. 2,5 km gegeben („Schutzabstand“). Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf diese Denkmäler ist hingegen in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die zeichnerischen Festlegungen von VRW im Steuerungskonzept berücksichtigen den o.g. Schutzabstand. Konkretere Aussagen zu den tatsächlichen Auswirkungen bezogen auf den Prüfabstand lassen sich erst nach genauer Positionierung von Windkraftanlagen treffen und sind nur projektbezogen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich.

Gründungsarbeiten für die Masten der Windenergieanlagen, Baumaßnahmen zur Erschließung des Standortes durch Wege und Leitungstrassen und andere Bodeneingriffe tangieren Belange der Bodendenkmalpflege. Bei der Standortwahl für die einzelnen Masten ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen usw. vermieden werden kann. Bodeneingriffe im Bereich von Bodendenkmälern sind nur mit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG möglich.

Windkraftanlagen können in einem Havariefall Störungen und Schäden an Sachgütern auslösen, etwa an Straßen- und Schienenverbindungen und Stromleitungen.

Durch entsprechende Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen des konkret ausgearbeiteten Einzelfalls lassen sich erhebliche negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ausschließen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wesentliche Wechselbeziehungen zwischen den Umweltgütern, jedenfalls solche, deren Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen oder gar überschreiten könnten, sind bei der in der Regionalplanung anzulegenden Untersuchungstiefe und dem daraus abzuleitenden Erkenntnisstand nicht ersichtlich. Die Frage kann allerdings bei Vorliegen einer detaillierten Einzelplanung in nachgelagerten Prüfebene(n), insbesondere im Genehmigungsverfahren, entsprechenden Klärungsbedarf auslösen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im rechtskräftigen Regionalplan der Region Allgäu sind zur Steuerung der Windenergienutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und ein Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei beträgt der Anteil der Vorranggebiete 0,09 % an der Regionsfläche. Bei der Nichtdurchführung der Änderung des Teilfachkapitels B IV 3.2 des Regionalplans würden die Festlegungen dieses Planes weiterhin gelten.

Das WindBG als Teil des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, vom Deutschen Bundestag im Juli 2022 verabschiedet und in Kraft getreten am 01.02.2023, gibt verbindliche prozentuale Flächenanteile für die Bundesländer vor, welche diese für die Windenergie an Land zu vorgegebenen Stichtagen auszuweisen haben (vgl. Abschnitt 1).

Bei Erreichen dieser vorgegebenen Teilflächenziele entfällt die sog. Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben).

Im Falle des Nicht-Erreichens dieser Teilflächenziele gelten Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 Nr. 1 BauGB weiterhin als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem werden gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB Konzentrationsplanungen für Windenergieanlagen auf Ebene der Bauleit- und der Regionalplanung unwirksam, und Darstellungen des Flächennutzungsplans, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können gemäß § 249 Absatz 7 Nr. 2 BauGB Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der jeweiligen Region nicht entgegengehalten werden.

2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge der Auswahl geeigneter Flächen für die Darstellung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene wurden die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. In einem Abwägungsprozess sind dann entsprechend der Ergebnisse Vorranggebiete festgelegt worden.

Allerdings sind mit der Festlegung von VRW auf Ebene des Regionalplans noch keine Einzelprojekte, etwa hinsichtlich des Mikrostandortes, konkretisiert. Daher können auf dieser Planungsebene auch noch keine genauen Aussagen getroffen werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen annehmen müssen. Dies wird erst dann möglich sein, wenn konkrete Projekte für Windenergienutzung auf den Vorranggebieten geplant sind.

Ausgenommen sind hierbei bereits die in den relevanten Datenblättern angeführten Vermeidungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht, wie das Vorsehen sog. Abschaltvorrichtungen für schlaggefährdete Vogelarten (insbes. den Rotmilan betreffend).

2d Anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Für die künftige regionalplanerische Steuerung von Windkraftnutzung in der Region Allgäu beinhaltet der Fortschreibungs-Entwurf ein schlüssiges gesamträumliches Konzept, das auf methodisch nachvollziehbaren Abwägungsentscheidungen basiert und nach regionsweit einheitlichen Kriterien erarbeitet worden ist. Es beruht – unter Einbeziehung fachlicher Äußerungen der SUP-Fachstellen – auf dem zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung aktuell vorliegenden fachlichen Erkenntnisstand. Weder für den Planungsverband noch für die SUP-Fachstellen besteht die Verpflichtung, neue Erhebungen zu veranlassen oder durchzuführen.

Insofern liegt für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung ein regionsweit wirkendes Ordnungs- und Entwicklungsinstrument vor, das die Konzentration der Windkraftanlagen an raumverträglichen Standortbereichen im Sinne einer Angebotsplanung vorsieht und einer unkontrollierten, die Landschaft belastenden „Verspargelung“ entgegenwirkt. Die vorgesehenen Vorranggebiete tragen auch dem vom Bundesgesetzgeber im WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswert Rechnung.

Somit setzt der Regionale Planungsverband mit der Regionalplanänderung ihn rechtlich bindende Vorschriften Bayerns und des Bundes um. Eine vergleichbare Planungsalternative ist bei den gegebenen Rahmenbedingungen gegenwärtig nicht erkennbar. In einem abgeschichteten Bewertungsprozess unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien hat der Planungsverband auf regionaler Ebene mit den Vorranggebieten Planungssicherheit für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung unter möglicher Schonung von Freiräumen geschaffen. Ohne dieses effiziente Ordnungs- und Entwicklungsinstrument läge die Standortbestimmung für die Errichtung neuer Windenergieanlagen mehr oder weniger im freien Ermessen der Investorensseite. Damit wäre nicht nur die der Regionalplanung nach Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 21 BayLplG obliegende Aufgabe der fachübergreifenden Koordinierung in Frage gestellt, sondern auch die vom Bundesgesetzgeber gewollte Beschleunigung des Windkraftanlagenbaus.

Für die im Fortschreibungs-Entwurf nicht beplanten Regionsteile („weiße Flächen“) macht der Regionale Planungsverband keine Aussagen hinsichtlich eines künftigen Windenergieausbaus. In diesen Flächen verfügen die Kommunen im Rahmen ihres Planungsermessens mit dem ihnen im Baugesetzbuch gegebenen Handlungsinstrumentarium über entsprechende Steuerungsmöglichkeiten.

3 Zusätzliche Angaben**3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

In die vorliegende Umweltprüfung haben die Informationen und Sachverhalte Eingang gefunden, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorlagen (siehe auch unter Abschnitt 2d). Gemäß dem derzeitigen Wissens- und Informationsstand sind – soweit auf Regionalplan-Ebene erkennbar – eine möglichst umfassende Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit den geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen einhergehen können, vorgenommen worden.

Allerdings sind beim gegenwärtigen Planungsstand wichtige Beurteilungsparameter, etwa Anzahl, Höhe und technischer Standard künftiger Windenergieanlagen in den geplanten Vor-

ranggebieten, noch nicht bekannt. Auch die jeweiligen Mikrostandorte und deren standörtliche Zuordnung können die Umweltauswirkungen unterschiedlich beeinflussen, werden aber erst in den späteren Planungsschritten konkret Gestalt annehmen. Bei der endgültigen Standortwahl der Anlagen kann auch der Umstand hineinspielen, dass die Darstellung der geplanten Vorranggebiete in dem der Regionalplanung entsprechenden Kartenmaßstab 1:100.000 nicht als flurnummernscharf anzusehen ist, sondern dass der regionalplanerische Unschärfbereich im Grenzbereich einen gewissen Planungsspielraum belässt. Vor diesem Hintergrund mussten bei der Ermittlung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen auch Erfahrungswerte und plausible Annahmen zugrunde gelegt werden.

Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Einzel-Projekten auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen.

3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt

Die Überwachung der Festlegungen der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Zuge der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes in nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren zu konkreten Einzel-Vorhaben. Neben dem Regionalen Planungsverband kann auch die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange auf die Beachtung bzw. Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen hinwirken.

3c Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Der Regionale Planungsverband Allgäu führt ein Verfahren zur Änderung des Teilfachkapitels „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Allgäu durch. Dazu verpflichtet ihn das LEP Bayern, wonach in jedem Regionalplan im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Umsetzung der Teilflächenziele nach dem WindBG festzulegen sind. Das Teilflächenziel für die Region Allgäu beträgt gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob bzw. inwiefern die für den Freistaat Bayern geltende bundesgesetzliche Vorgabe, bis 31.12.2032 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete festzulegen, auf (regional unterschiedliche) Teilflächenziele und entsprechende Vorgaben für die Regionalen Planungsverbände heruntergebrochen wird. Aufgrund dessen ist der Regionale Planungsverband Allgäu bestrebt, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet festzulegen und damit in jedem Fall einen hinreichenden Beitrag zu dem für den Freistaat Bayern geltenden Flächenziel zu leisten (siehe auch Abschnitt 1, Absatz 2).

Das Steuerungskonzept sieht die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an fachlich abgestimmten Standortbereichen vor. Dies unterstützt zum einen die beschleunigte Zulassung dieser Anlagen, zum anderen wird damit einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Bau entgegengewirkt.

Die im geänderten Teilfachkapitel „Nutzung der Windenergie“ vorgesehenen Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 7.697,6 Hektar bedeuten einen Beitragswert von ca. 2,3 % der Regionsfläche und tragen somit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für die Region Allgäu als dem im WindBG festgesetzten Flächenbeitragswert für das gesamte bayerische Staatsgebiet, bis 31.12.2032 mindestens 1,8% der Regionsfläche als Windenergiegebiete festzulegen, Rechnung.

Im Umweltbericht werden die erheblichen Auswirkungen, die das Steuerungskonzept auf die Umweltgüter voraussichtlich haben kann, ermittelt, beschrieben und bewertet. Dazu sind auch Stellungnahmen bei Behörden eingeholt worden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Planes berührt werden kann. In die Prüfung sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

einbezogen worden. Dabei erstrecken sich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung und der damit verbundenen Planungstiefe und des nur gebietsscharfen Detaillierungsgrades vielfach auf generalisierende Aussagen. Die Prüfung projektrelevanter Umweltauswirkungen konkret ausgearbeiteter einzelner Windkraftanlagen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen wird somit nicht ersetzt.

Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die hier zu behandelnden Umweltgüter im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung nicht zu erkennen sind. Dabei sind auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes einbezogen und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt worden.

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Schutzgut Landschaft. Angesichts der Größe und des optischen Erscheinungsbildes moderner Windkraftanlagen kann es nicht ausbleiben, dass partiell ungünstige Wirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen können. Andererseits führt die dezentrale Konzentration von Anlagen in ausgewählten Standortbereichen im positiven Sinne dazu, dass Freiräume an anderer Stelle künftig erhalten werden können.

Schließlich wird im Umweltbericht der Mehrwert der Windkraftnutzung für die lufthygienische Situation hervorgehoben. Regionalplanerisch gesicherte VRW können Verfahren auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen beschleunigen. Sie tragen damit in wirksamer Weise zur zügigen Einsparung fossiler Brennstoffe und damit zur Reduzierung der für die menschliche Gesundheit schädlichen Kohlendioxidbelastung der Luft bei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Bewertungen im Umweltbericht nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltgüter im Allgemeinen – auch bei Einbeziehung etwaiger Wechselwirkungen – im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung nicht zu erwarten sind. Erhebliche negative Wirkungen auf einzelne Schutzgüter konnten durch geeignete Gebietsausweisungen weitestgehend verhindert werden.

Somit trägt das geänderte Teilfachkapitel „Nutzung der Windenergie“ den für die Regionalplanung maßgeblichen umweltrechtlichen Anforderungen Bayerns, des Bundes und der EU-Ebene angemessen Rechnung.